

Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute (SVA)

(gegründet 2000)

Statuten

Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute (SVA)“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff der Schweiz. Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnort des/der Präsidenten/in.
- Art. 3 ¹ Zweck und Aufgaben des Verbandes sind:
a) Wahrung und Förderung gemeinsamer beruflicher Interessen
b) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder
c) Information über Fachfragen
d) Mitwirkung bei Vernehmlassungen über Rechtsgrundlagen die das Alimentenhilfe- bzw. Inkassowesen betreffen

Mitgliedschaft

- Art. 4 Der Verband besteht aus:
a) Einzelmitgliedern (Einzelpersonen, Mitarbeiter/innen von Alimentenhilfe- / Inkassostellen usw.)
b) Kollektivmitgliedern (juristische Personen, Behörden, Institutionen usw.)
c) Ehrenmitgliedern.
- Art. 5 Die Aufnahme in den Verband erfolgt auf schriftliche Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes.
- Art. 6 ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
² Der Austritt kann schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
³ Beim Vorliegen von wichtigen Gründen kann ein Mitglied, nach erfolgter schriftlicher Mahnung aus dem Verband ausgeschlossen werden.
Die Generalversammlung entscheidet endgültig über einen Ausschluss.
- Art. 7 Mitglieder, welche aus dem Verband ausscheiden oder ausgeschlossen werden haben keine Rechtsansprüche gegenüber dem Verband.
- Art. 8 ¹ Mitglieder, welche sich um den Verband in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
² Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Organisation

- Art. 9 Die Organe des Verbandes sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle
- Art. 10 Das Geschäftsjahr des Verbandes stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Generalversammlung

- Art. 11 ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
- ² Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand, die Kontrollstelle oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
- Art. 12 Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens einen Monat vor der Generalversammlung durch den Vorstand, mit Bekanntgabe der Traktanden.
- Art. 13 Geschäfte der Generalversammlung
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl des / der Präsidenten/in
 - f) Wahl der Kontrollstelle
 - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - h) Festsetzung des Voranschlages
 - i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
 - k) Ausschluss von Mitgliedern
 - l) Festsetzung Termin für nächste Generalversammlung
 - m) Statutenrevision
 - n) Auflösung des Verbandes und Verwendung des Verbandsvermögens.
- Art. 14 ¹ Anträge von Mitgliedern sind spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen, andernfalls an der nächsten Generalversammlung nicht darüber entschieden werden kann.
- ² Ueber Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Stimm- und Wahlrecht

- Art. 15 1 Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden Mitglieder.
 2 Kollektivmitglieder haben eine Stimme.
- Art. 16 1 Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangen.
 2 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Davon ausgenommen sind Statutenänderungen und die Auflösung des Verbandes (Art. 25 und 26).
 3 Bei Stimmgleichheit hat der / die Vorsitzende den Stichentscheid.

Vorstand

- Art. 17 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
 2 Mit Ausnahme des / der Präsidenten/in konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 18 Der / die Präsident/in und die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 19 1 Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung und führt die Verbandsgeschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
 2 Er vertritt den Verband nach aussen.
- Art. 20 1 Namens des Verbandes führen der / die Präsident/in oder der / die ernannte Vicepräsident / in zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die Unterschrift rechtsverbindlich.
 2 Die Bevollmächtigung von Einzelpersonen für bestimmte Zwecke ist zulässig. Der Vorstand entscheidet darüber.

Kontrollstelle

- Art. 21 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren/innen, welche nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 22 Die Rechnungsrevisoren/innen prüfen alljährlich die Verbandsrechnung und stellen der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Finanzen

- Art. 23 1 Zur Deckung der Verbandsauslagen wird ein alljährlicher Mitgliederbeitrag erhoben.
- 2 Die Generalversammlung legt die Jahresbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder fest.
- 3 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- Art. 24 1 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
- 2 Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

- Art. 25 Statutenänderungen können durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- Art. 26 Für die Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 27 Im Falle einer Auflösung des Verbandes entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens.
- Art. 28 Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 15. Mai 2000 sofort in Kraft.

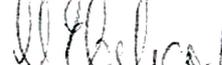
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15.Mai 2000 genehmigt.

Stans, 15. Mai 2000

Tagesvorsitzender:


J. Wicki

Protokollführerin:


U. Eberhart

Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute (SVA)
(gegründet 2000)

S t a t u t e n ä n d e r u n g

Art. 15 Abs. 2:

- Kollektivmitglieder bis zu 5 Mitarbeiter/innen in der Alimentenhilfe haben eine Stimme
- Kollektivmitglieder mit 6 bis 10 Mitarbeiter/innen in der Alimentenhilfe haben zwei Stimmen
- Kollektivmitglieder mit 11 bis 15 Mitarbeiter/innen in der Alimentenhilfe haben drei Stimmen
- Kollektivmitglieder mit über 15 Mitarbeiter/innen in der Alimentenhilfe haben vier Stimmen

Art. 23 Abs. 2:

- | | |
|---|------------|
| ▪ Einzelmitglieder (wie bisher) | Fr. 100.-- |
| ▪ Kollektivmitglieder mit bis zu 5 Mitarbeiter/innen (neu) | Fr. 300.-- |
| ▪ Kollektivmitglieder mit 6 bis 10 Mitarbeiter/innen (neu) | Fr. 500.-- |
| ▪ Kollektivmitglieder mit 11 bis 15 Mitarbeiter/innen (neu) | Fr. 700.-- |
| ▪ Kollektivmitglieder mit über 15 Mitarbeiter/innen (neu) | Fr. 900.-- |

Art. 15 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 2 der Statuten vom 15. Mai 2000 werden mit Datum vom 1. Juni 2005 an der Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes für Alimentenfachleute genehmigt.

Kreuzlingen, 1. Juni 2005

Präsidentin:


gez. Rose Nigg

Vizepräsident:


gez. Josef Wicki